

Telefon: 0 233-49300
Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat
Gesellschaftliches Engagement
Stiftungsverwaltung
S-GE/StV

Forst Kasten – Demonstrationen erlauben

Antrag Nr. 20-26 / A 01538 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 11.06.2021

Neufassung
vom 16.09.2021
gesamte Vorlage

Aussetzung der Unterzeichnung der Verträge zur geplanten Auftragsvergabe der Heiliggeiststiftung im Forst Kasten

Antrag Nr. 20-26 / A 01553 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Geschäftsmodell für die Heiliggeiststiftung ändern: Friedwald statt Kiesabbau

Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Situation in Forst Kasten deeskalieren

Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Herrn StR Stefan Jagel, Frau StRin Marie Burneleit, Frau StRin Brigitte Wolf, Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Rudolf Schabl, Herrn StR Dirk Höpner, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Nicola Holtmann
vom 23.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03811

7 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Antrag Nr. 20-26 / A 01538 vom 11.06.2021● Antrag Nr. 20-26 / A 01553 vom 15.06.2021● Antrag Nr. 20-26 / A 01554 vom 15.06.2021● Antrag Nr. 20-26 / A 01593 vom 23.06.2021● Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 01744 vom 22.07.2021
---------------	--

Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Heiliggeistspital-Stiftung München● Stellungnahme des Sozialreferats zu den Anträgen
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Geschäftsordnungsgemäße Behandlung der Stadtratsanträge
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Heiliggeistspital-Stiftung München
Ortsangabe	-/-

Telefon: 0 233-49300
Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat
Gesellschaftliches Engagement
Stiftungsverwaltung
S-GE/StV

Forst Kasten – Demonstrationen erlauben

Antrag Nr. 20-26 / A 01538 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 11.06.2021

Aussetzung der Unterzeichnung der Verträge zur geplanten Auftragsvergabe der Heiliggeiststiftung im Forst Kasten

Antrag Nr. 20-26 / A 01553 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Geschäftsmodell für die Heiliggeiststiftung ändern: Friedwald statt Kiesabbau

Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Situation in Forst Kasten deeskalieren

Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Herrn StR Stefan Jagel, Frau StRin Marie Burneleit, Frau StRin Brigitte Wolf, Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Rudolf Schabl, Herrn StR Dirk Höpner, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Nicola Holtmann
vom 23.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03811

Vorblatt zum

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (SB)

Öffentliche Sitzung

	Inhaltsverzeichnis	Seite
I.	Vortrag der Referentin	1
1	Antrag Nr. 20-26 / 01538 von der Fraktion ÖDP / FW vom 11.06.2021	2
2	Antrag Nr. 20-26 / 01553 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021	4
3	Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021	5

4	Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Stadtratsmitgliedern der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 23.06.2021	5
5	Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 01744 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 22.07.2021	5
II.	Antrag der Referentin	13
III.	Beschluss	13
	Antrag Nr. 20-26 / A 01538	Anlage 1
	Antrag Nr. 20-26 / A 01553	Anlage 2
	Antrag Nr. 20-26 / A 01554	Anlage 3
	Antrag Nr. 20-26 / A 01593	Anlage 4
	Stellungnahme Polizei	Anlage 5
	Stellungnahme Bürgerinitiativen	Anlage 6
	Änderungsantrag vom 22.07.2021	Anlage 7

Telefon: 0 233-49300
Telefax: 0 233-49304

Sozialreferat
Gesellschaftliches Engagement
Stiftungsverwaltung
S-GE/StV

Forst Kasten – Demonstrationen erlauben

Antrag Nr. 20-26 / A 01538 von der Fraktion ÖDP / FW
vom 11.06.2021

Aussetzung der Unterzeichnung der Verträge zur geplanten Auftragsvergabe der Heiliggeiststiftung im Forst Kasten

Antrag Nr. 20-26 / A 01553 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Geschäftsmodell für die Heiliggeiststiftung ändern: Friedwald statt Kiesabbau

Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion
DIE LINKE. / Die PARTEI
vom 15.06.2021

Situation in Forst Kasten deeskalieren

Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Herrn StR Stefan Jagel, Frau StRin Marie Burneleit, Frau StRin Brigitte Wolf, Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Rudolf Schabl, Herrn StR Dirk Höpner, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Nicola Holtmann
vom 23.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03811

7 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 23.09.2021 (SB)
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Die vorliegende Beschlussvorlage wurde in der Sitzung des Sozialausschusses am 22.07.2021 in die heutige Sitzung vertagt. Der von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI hierzu in der Sitzung am 22.07.2021 gestellte Änderungsantrag gilt als eingebracht. Um diesem Änderungsantrag sowie weiteren Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird die Beschlussvorlage in aktualisierter Fassung vorgelegt.

Zum Thema Rechtsfähige Heiliggeistspital-Stiftung München - Forst Kasten sind vier Stadtratsanträge im Sozialreferat eingegangen, die mit dieser Sitzungsvorlage im heutigen Sozialausschuss geschäftsordnungsgemäß behandelt werden sollen. Zudem wird auf den Änderungsantrag der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 22.07.2021 eingegangen.

Nachrichtlich teilt das Sozialreferat mit, dass die Schriftliche Anfrage Nr. 20-26 / F 00282 gemäß § 68 GeschO von der Fraktion ÖDP / FW vom 11.06.2021 mit Schreiben vom 23.07.2021 beantwortet wurde.

1 Antrag Nr. 20-26 / 01538 von der Fraktion ÖDP / FW vom 11.06.2021 (Anlage 1)

Zu den Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Versammlungsrecht hat das Sozialreferat eine schriftliche Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferats zu den dargestellten Fragestellungen eingeholt.

Das Kreisverwaltungsreferat, Hauptabteilung - I Sicherheit und Ordnung, Prävention, hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Rechtliche Einordnung zu den verschiedenen Beteiligten, Verhältnis Versammlungsrecht zu Eigentumsrecht

Typischerweise finden öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel auf öffentlichen Verkehrsflächen, also Straßen, Plätzen o. ä., statt. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Versammlungen aber auch auf privatem Grund zulässig (vgl. hierzu BVerfG, Urteil vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 699/06).

Auch für solche Versammlungen auf privatem Eigentum ergibt sich die ausschließliche Zuständigkeit der Versammlungsbehörde. Diese hat im Zweifel die betroffenen Verfügungsberechtigten einzubeziehen und deren Belange zu berücksichtigen. Sachlich ist sie aber allein an die Vorgaben des vorrangig geltenden Versammlungsgesetzes gebunden (vgl. BVerfG, Urteil vom 22.02.2011, Az.: 1 BvR 699/06, Rn. 82 juris).

Vorliegend ist also das LRA München als örtlich zuständige Versammlungsbehörde tätig, ebenso wie die Polizei, die vor Ort als zuständige Versammlungsbehörde agiert (vgl. Art. 24 Abs. 2 BayVersG).

Aufgabe der Versammlungsbehörde ist, die Durchführung der Versammlung zu ermöglichen und gleichzeitig die damit verbundenen Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gem. Art. 15 Abs. 1 BayVersG kann die zuständige Behörde eine Versammlung beschränken oder verbieten, wenn nach den

zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung unmittelbar gefährdet ist.

Diese Beschränkungen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Durchführung der Versammlung trifft die Versammlungsbehörde - unter Einbindung ihrer Fachdienststellen und der Polizei - selbstständig in Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben.

Der Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Versammlung stattfinden soll, kann im versammlungsrechtlichen Verfahren beteiligt werden. Auf die Entscheidungen der Sicherheitsbehörden, insbesondere im Hinblick auf die Abwehr von Gefahren für Rechtsgüter, die nicht den Eigentümer betreffen, kann er keinen Einfluss nehmen.

So dient beispielsweise die Untersagung Bäume zu besteigen, primär der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, d. h. dem Schutz von Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer. Eine Zustimmung des Eigentümers, also die Erlaubnis zum Besteigen der Bäume, ändert nichts an den Gefahren für die oben genannten Rechtsgüter, die die Versammlungsbehörde abwenden muss.

(Rechtliche) Faktoren, die bei den Überlegungen/Abwägungen zum Erlass der Auflagen für eine Versammlung einfließen

Im Rahmen des Erlasses von Beschränkungen und Auflagen nach Art. 15 Abs. 1 BayVersG stellt die Versammlungsbehörde eine Gefahrenprognose an und bewertet die Gefahrenlage für die verschiedensten Rechtsgüter, die im Rahmen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschützt sind.

Geschützte Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können insbesondere Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und Dritter sein, etwa durch das Besteigen von Bäumen oder die Errichtung unsicherer Baumhäuser. Dabei kann auch der Schutz der Einsatzkräfte der Polizei zu berücksichtigen sein.

Darüber hinaus ist vorliegend selbstverständlich auch der Naturschutz als Rechtsgut zu beachten. Die negativen Auswirkungen der Durchführung der Versammlung auf Flora und Fauna sind zu bewerten und ggf. zu verringern. Ferner können entsprechende Auflagen erlassen werden, wenn sich abzeichnet, dass ohnehin geltende Vorgaben zum Naturschutz, hier z. B. aus BayWaldG oder BayNatSchG, missachtet werden. Des Weiteren können auch Eigentumsrechte und -interessen in die Gefahrenprognose einzubeziehen sein, etwa durch drohende Sachbeschädigungen o. ä.

Diese möglichen Beeinträchtigungen der obengenannten Rechtsgüter müssen dann mit den gewichtigen Grundrechten der Versammlungsfreiheit und Meinungsfreiheit abgewogen werden.

Haftungsrisiken

Zu den Haftungsrisiken kann aus Sicht der Rechtsabteilung des Kreisverwaltungsreferats keine verbindliche Aussage getroffen werden, da Versammlungen typischer Weise auf öffentlichem Verkehrsgrund stattfinden und sich die Frage der möglichen Haftung privater Eigentümer nicht stellt.

U. E. unterliegt ein Eigentümer, auf dessen Grundstück eine Versammlung stattfindet, allein der allgemein bestehenden Verkehrssicherungspflicht.

Haftungsrisiken im Hinblick auf die Versammlung werden dagegen den Veranstalter (= *die Person, die die Versammlung anzeigt*) treffen, sofern nicht ein eigenverantwortliches Handeln Dritter die Haftung einzelner Teilnehmer oder anderer Personen begründet.

Sind jedoch etwaige Schäden bzw. Gefahren ohnehin zu erwarten, z. B. Verletzungsgefahr beim Besteigen der Bäume, ist davon auszugehen, dass diese per versammlungsrechtlicher Auflage untersagt würden.“

2 Antrag Nr. 20-26 / 01553 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 (Anlage 2)

In den Sitzungsvorlagen Nr. 20-26 / V 03300 und Nr. 20-26 / V 02457 für den Sozialausschuss am 20.05.2021 wurden die Risikoabwägungen zum Thema Schadensersatzpflichten umfassend thematisiert.

Ein weitere Verzögerung der Zuschlagserteilung war rechtlich nicht vertretbar. Das Ausschreibungsverfahren ist seit Mitte 2019 abgeschlossen und es lagen keine sachlichen Gründe vor, die ein weiteres Hinauszögern des Zuschlags rechtfertigen konnten. Sämtliche rechtlichen Aspekte einschließlich des anhängigen Gerichtsverfahrens sowie der stiftungs- und kommunalrechtlichen Fragen wurden umfassend geprüft.

Aufgrund der Entscheidung zur Zuschlagserteilung in der Sozialausschusssitzung vom 20.05.2021 war diese im Anschluss durch die Verwaltung aus zwingenden rechtlichen Gründen sofort umzusetzen, um finanzielle Risiken von der Stiftung abzuwenden. Der Zuschlag wurde mit Unterzeichnung des Pachtvertrags am 11.06.2021 erteilt.

3 Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 (Anlage 3)

Der Forst Kasten gehört zum Grundstockvermögen der Heiliggeistspital-Stiftung München. Aus diesem sind nach den gesetzlichen Vorgaben des Art. 6 Bayerisches Stiftungsgesetz im Rahmen der Vermögensverwaltung Erträge für die Erfüllung des Stiftungszweckes (Betrieb und Unterhalt des Altenheims Heilig Geist) zu erwirtschaften. Eine Umstellung des Wirtschaftsmodells auf das Betreiben eines Friedwaldes sowie eine Änderung der Stiftungssatzung diesbezüglich kommt daher bereits aus rechtlichen Gründen nicht in Betracht. Auf die Ausführungen unter Ziffer 5 wird hingewiesen.

4 Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Stadtratsmitgliedern der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 23.06.2021 (Anlage 4)

Aufgrund der Ausführungen unter Ziffer 1 der Beschlussvorlage kann dem Antrag nicht entsprochen werden.

Auf die Stellungnahmen des Polizeipräsidiums München und der Vertreter*innen des Grünzugnetzwerks wird verwiesen (Anlagen 5 und 6).

Die konkreten Ausführungen des Grünzugnetzwerks zum Thema Räumung der Baumbesetzungen finden sich auf Anlage 6 Seite 1 Mitte bis Seite 2 oben.

5 Änderungsantrag Nr. 20-26 / A 01744 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 22.07.2021 (Anlage 7)

Zu dem Änderungsantrag nimmt das Sozialreferat zusammenfassend wie folgt Stellung:

Ausschreibungsunterlagen

Aufgrund der Rechtsvorschriften des § 2 Abs. 6 EU VOB/A (Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen) und des Rechtsgedankens des Vertraulichkeitsgrundsatzes i. S. d. § 5 VgV (Vergabeverordnung) dürfen von Seiten des öffentlichen Auftraggebers keine vertraulichen Informationen aus dem Ausschreibungsverfahren weitergegeben werden. Daher ist es aus rechtlichen Gründen nicht möglich, die gesamten Ausschreibungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

Von Seiten der Stiftung wurde in der zweiten Stufe der Ausschreibung den Bieter*innen die Fassung des Pachtvertrags übersandt, auf dessen Basis die Preisangebote abgegeben wurden. Die Gebote mit den Preisen unterliegen aufgrund der Preiskalkulation der Bieter*innen aus den o. g. rechtlichen Gründen der Vertraulichkeit.

Der Pachtvertrag wurde mit der Zuschlagserteilung am 11.06.2021 unterzeichnet. Er enthält eine explizite Regelung zur Vertraulichkeit und Kooperationspflicht der Parteien, an die auch die Mitglieder des Sozialausschusses als Gremium der Stiftung gebunden sind. Dieser Vertrag hat nun zivilrechtliche Gültigkeit und die Stiftung haftet dafür als Vertragspartnerin des Kiesabbauunternehmens.

Der Pachtvertrag enthält verschiedene Regelungen, die der ökologisch sensiblen Thematik Rechnung tragen, wie z. B. die Verpflichtung der Pächterin zur raschen Wiederverfüllung und Rekultivierung, Durchführung der Aufforstung durch die städtische Forstverwaltung auf Kosten der Pächterin, Fremdüberwachung der Verfüllung, kontrollierende Probeentnahmen durch die Verpächterin etc..

Zudem sind für die Pächterin die im Rahmen der Ausschreibung zu den sog. weichen Zuschlagskriterien gemachten Aussagen bindend.

Grundsätzlich ist bei einer Ausschreibung im Rahmen der Vermögensverwaltung der Preis ausschlaggebendes Kriterium. Um im vorliegenden Fall die wichtigen ökologischen Aspekte einzubringen, wurden bei der Zuschlagserteilung die sog. weichen Kriterien zu 30 % berücksichtigt.

Um eine möglichst positive Umweltbilanz zu erreichen, wurde insoweit unter Mitwirkung externer Berater ein Kriterienkatalog entwickelt, der insgesamt acht Aspekte umfasst. Für die Ökobilanz besonders hervorzuheben sind die folgenden Kriterien:

- Schutz von Menschen vor Gefahren für Leib und Leben sowie der Gesundheit durch den Einfluss des Kiesabbaus, 2 fach bewertet
- Natur- und Artenschutz, Schutz von Flora und Fauna vor Störungen, Luftverschmutzung und Lärm, 2 fach bewertet
- Einfluss des Kiesabbaus auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser durch den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen,
- Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Gefahren durch belastete Verfüllböden,
- Klimaschutz und
- Denkmal- und Landschaftsschutz, Schutz der Erholungsinfrastruktur.

Die entwickelte Wertungsmatrix sieht vor, dass die beiden zuerst genannten Aspekte, nämlich der Schutz von Menschen vor Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit sowie der Natur- und Artenschutz, auf Grund ihrer Wichtigkeit gerade für eine positive Umweltbilanz nicht lediglich einfach, sondern mit dem Faktor 2 in die Bewertung

einfließen. Die obsiegende Firma hatte in der Summe der Wertungen der Kriterien der Wertungsmatrix wie z. B. Angebotspreis, Vorbereitung und Durchführung des Kiesabbaus und Klimaschutz die meisten Punkte erreicht.

Die Mitglieder des Sozialausschusses haben als Gremium der Stiftung deren Interessen zu schützen. Es liegt nicht im Interesse der Stiftung, dass das bestehende Vertragsverhältnis belastet bzw. auch das anhängige Gerichtsverfahren negativ tangiert wird, mit der möglichen Folge, dass die Stiftung schadensersatzpflichtig würde.

Die Vermögensinteressen der Stiftung sind von der Landeshauptstadt München als Treuhänderin und dem Stadtrat als Gremium der Stiftung unbedingt zu wahren.

Von Seiten des Sozialreferats wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die rechtlichen Fragestellungen im Sozialausschuss vom 20.05.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03300) unter Heranziehung verschiedener umfassender städtischer und aufsichtlicher rechtlicher Stellungnahmen abschließend behandelt und durch Beschlussfassung mehrheitlich entschieden wurden.

Die umfassenden Prüfungen sind zu dem Ergebnis gekommen, dass das Ausschreibungsverfahren keine Verfahrensmängel hat und die finanziellen Risiken für die Stiftung bei einer Zuschlagserteilung wesentlich geringer sind als bei einer Aufhebung des wettbewerblichen Verfahrens bzw. Abstandnahme vom Vertrag.

Über die wesentlichen Eckpunkte des Pachtvertrags hat, wie üblich, der Sozialausschuss des Stadtrats mit Beschlussvorlage vom 21.09.2017 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 09539) entschieden.

Der abgeschlossene Pachtvertrag, in dem die vertraulichen Passagen (Preiskalkulation) unkenntlich gemacht wurden, kann den einzelnen Mitgliedern des Sozialausschusses als Gremium der Stiftung in entsprechender Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayGO (Bayerische Gemeindeordnung) auf Anforderung zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt werden. Vorab wird den anfordernden Stadtratsmitgliedern eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung zur Gegenzeichnung übersandt.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass für den Fall, dass gegen die Vertraulichkeitserklärung verstoßen und die Stiftung infolgedessen von ihrer Vertragspartnerin mit Erfolg auf Schadensersatz in Anspruch genommen würde, die Möglichkeit eines Regresses gegen das betreffende Stadtratsmitglied bestünde.

Zu dieser Thematik wurde im Antrag der Referentin eine entsprechende Ziffer (Ziffer 5) eingefügt. Weitere Änderungen im Antrag wurden nicht vorgenommen (siehe hierzu Ausführungen im Folgenden).

„Geschäftsmodell der Stiftung“

Die Heiliggeistspital-Stiftung München wird gemäß ihrer Satzung als kommunale Stiftung von den Organen der Landeshauptstadt München verwaltet und vertreten.

Diese haben das Vermögen der Stiftung gem. Art. 6 BayStG (Bayerisches Stiftungsgesetz) sicher und wirtschaftlich zu verwalten. Es darf unter keinem Vorwand dem Vermögen der Gemeinde einverleibt werden. Erträge des Vermögens der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

Bei den Entscheidungen des Sozialausschusses als Organ der Stiftung sind ausschließlich Belange und Interessen der Stiftung zu berücksichtigen. Die Stadtratsmitglieder sind in ihrer Funktion als Mitglieder des Stiftungsorgans nur zur Wahrnehmung der Interessen der Stiftung berechtigt und verpflichtet und müssen sich bewusst sein, dass sie in dieser Funktion kein kommunalpolitisches Mandat innehaben.

Aufgrund dessen dürfen die Stiftungsorgane keine Entscheidungen treffen, die wesentlich von anderen (politischen) Erwägungen getragen sind, die nicht den Interessen der Stiftung im Rahmen der ordentlichen Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechen.

Die Entscheidungsorgane für die Stiftung ergeben sich aus der Satzung und in der Folge aus der Geschäftsordnung des Stadtrats der Landeshauptstadt München. Diese können nicht beliebig ergänzt oder verändert werden.

Die Entscheidungen im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung der Stiftung (Art. 6 BayStG) haben die Organe im pflichtgemäßen Ermessen und unter Abwägung aller relevanten Belange zum Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung zu treffen. Hierbei sind neben einer vernünftigen Risikoabwägung insbesondere auch die Stiftungszwecke und deren sinnvolle Erfüllung zu berücksichtigen.

Dabei entspricht den Grundsätzen einer sicheren und wirtschaftlichen Vermögensverwaltung die Anlage von Stiftungsvermögen, die einerseits unvertretbare Risiken vermeidet, andererseits eine möglichst hohe Rendite erbringt (Voll/Störle, Art. 6 BayStG, Rz. 2).

Ein grundsätzlicher kategorischer Ausschluss verschiedener Optionen im Rahmen der Vermögensverwaltung ist mit diesen rechtlichen Vorgaben nicht zu vereinbaren.

Entscheidungen der Stiftungsorgane dürfen nicht unter Zurückstellung der Belange der anvertrauten Stiftung auf politische und außerhalb der Interessen der Stiftung liegende Aspekte gestützt werden.

Die Formulierung in § 2 Abs. 2 Satz 1 der Satzung („Die Stiftung darf keine intensiven Erwerbsabsichten verfolgen“) hat einen steuerrechtlichen Hintergrund und soll klarstellen, dass eine wirtschaftliche Tätigkeit der Stiftung nicht Selbstzweck sein, sondern nur der Mittelbeschaffung zur Verfolgung ihrer gemeinnützigen Zwecke dienen darf. Die entsprechende Formulierung in heutigen Satzungen lautet: „Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.“ Die Satzung spricht damit nicht gegen die Option des Kiesabbaus im Rahmen der Vermögensverwaltung der Stiftung. Die Regierung von Oberbayern hat dies auch im Rahmen von Stellungnahmen zu Aufsichtsbeschwerden vertreten.

§ 4 der Satzung der Stiftung ist in dem Änderungsantrag falsch zitiert; dort geht es um das Grundstockvermögen, nicht um Grundstücke. Die Regelung tangiert vielmehr das sog. „Grundstockvermögen“, welches nach Art. 6 Abs. 2 BayStG in einer Ewigkeitsstiftung ungeschmälert zu erhalten ist. Die Regelung ist in jeder Satzung einer Ewigkeitsstiftung zu finden und trifft – in Abgrenzung zur Verbrauchsstiftung – lediglich die Regelung, dass das in die Stiftung eingebrachte Vermögen selbst nicht für den Stiftungszweck, sondern lediglich zur Generierung von Mitteln für den Stiftungszweck (Vermögensverwaltung) verwendet werden darf. Gemeint ist die Erhaltung in Wert und Ertragskraft, nicht aber in der gegenständlichen Zusammensetzung, so dass Umschichtungen im Stiftungsvermögen möglich sind.

Die Verpachtung der Forstfläche für den Kiesabbau zur Generierung von Erträgen für den Stiftungszweck fällt unter die ordentliche Vermögensverwaltung im Sinne des Art. 6 BayStG.

Aufgrund dieser rechtlichen Vorgaben sind die Rahmenbedingungen für die Einrichtung eines Runden Tisches zum Ausarbeiten alternativer Bewirtschaftungsmodelle nicht gegeben.

Thema Friedwald:

Hierzu hat die Forstverwaltung folgende Einschätzung abgegeben:

„Bestattungswälder werden in unterschiedlichen Betriebsmodellen seit ca. zwei Jahrzehnten in Deutschland ausgewiesen. Es gibt unterschiedliche Betreibermodelle. Die meisten Bestattungswälder werden in Franchise-Modellen (Ruhewald oder Friedwald) betrieben. Es gibt aber auch Bestattungswälder, die eigenständig durch Kommunen oder private Waldeigentümer organisiert werden. Bei den meisten

Bestattungswäldern handelt es sich um Waldflächen, die zwischen 10 und 50 ha groß sind. Ein Friedwald ist damit klar kein Geschäftsmodell für die Gesamtfläche des Forst Kasten (825 Hektar).

Weiterhin sind nur Waldflächen geeignet, die besonders stabil und ästhetisch ansprechend sind, also aus Bäumen bestehen, die hinsichtlich Art, Größe, Dicke und Alter heterogen sind sowie Mischwaldcharakter aufweisen.

Wichtig für Ruhewälder ist darüber hinaus eine bestehende Infrastruktur, d. h. der Wald muss gut erreichbar sein und Parkplätze in nächster Nähe aufweisen. Besonders essentiell ist außerdem die Stabilität des Bestattungswaldes, weil sich der Besitzer in den derzeit gängigen Betreibermodellen verpflichtet, dieser Nutzungsform des Waldes für 99 Jahre zuzustimmen. Ein reiner Fichtenwald ist dafür bei Weitem zu instabil, denn es sollte gewährleistet sein, dass der Bestattungswald nicht Stürmen und Borkenkäfermassenvermehrungen zum Opfer fällt und somit der Charakter eines Bestattungswaldes verloren geht.

Aus diesen Eckdaten leitet sich ab, dass die Stelle des potentiellen Kiesabbaus kein möglicher Standort für einen Bestattungswald wäre. Der Wald an dieser Stelle ist äußerst labil, fichtendominiert und eher einschichtig. Er entspricht nicht den ästhetischen Ansprüchen eines Bestattungswaldes und ist an dieser Stelle zu labil, denn es ist damit zu rechnen, dass sich dieser mit Fichten dominierte Wald in den nächsten Jahren auflösen wird. Zusätzlich wären in direkter Nähe keine Parkplätze vorhanden.

Auch aus finanzieller Sicht wäre ein Bestattungswald keine Alternative zum Kiesabbau. Bezogen auf die fraglichen 9,5 ha liegen die wirtschaftlichen Ertragsmöglichkeiten eines Kiesabbaus wesentlich über den Erträgen bei der Nutzung als Friedwald. Der Gewinn aus einem Bestattungswald, fixiert für 99 Jahre, wäre ein Bruchteil davon.“

Es wird darauf darauf hingewiesen, dass Überlegungen zur Nutzung der Pachvertragsfläche für einen Friedwald theoretischer Natur sind, weil der Zuschlag für den Kiesabbau hier bereits erteilt wurde.

Errichtung Klimacamp

Zu diesem Punkt führt das Kreisverwaltungsreferat Folgendes aus:

„Bezüglich Ziffer 3 der Begründung des Änderungsantrages betreffend die Verfahrensstellung des Verfügungsberechtigten des Grundstückes im versammlungsrechtlichen Verfahren ist festzuhalten, dass dieser - solange keine

Hinzuziehung erfolgt ist - kein Beteiligter am Verwaltungsverfahren i. S. d. Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG (sog. geborener Beteiligter) ist; allenfalls käme eine Hinzuziehung nach Art. 13 Abs. 2 VwVfG in Betracht, die dann zur Beteiligtenstellung führen würde (siehe Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG). Das Anhörungsrecht (Anspruch auf Anhörung) nach Art. 28 Abs. 1 VwVfG steht lediglich den Beteiligten eines Verwaltungsverfahrens zu; eine materielle

Rechtsbetroffenheit (hier das Eigentumsrecht) alleine genügt für einen Anhörungsanspruch nicht (siehe Stelkens/Bonk/Sachs, Verwaltungsverfahrensgesetz, 9. Auflage 2018, Rn. 33 zu VwVfG § 28).

Ein Drittbetroffener muss daher vorerst seine Beiziehung bzw. Hinzuziehung nach Art. 13 Abs. 2 VwVfG geltend machen. Aus der zitierten Entscheidung (BVerfG, Urteil vom 22.02.2011, Az: 1 BvR 699/06) ergibt sich u. E. nichts anderes.

Eine solche Hinzuziehung würde jedoch nichts daran ändern, dass eine Versammlung im Forst Kasten weiterhin von der zuständigen Versammlungsbehörde geprüft, bewertet und ggf. beschränkt werden müsste. Eine ggf. mögliche Hinzuziehung des Eigentümers als Beteiligter führt nicht dazu, dass dieser sich über unmittelbare Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinwegsetzen könnte und über die ggf. notwendigen Beschränkungen einer Versammlung anstelle der zuständigen Versammlungsbehörde entscheidet.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Einrichtung eines sog. Klimacamps durch den Grundstückseigentümer gem. Ziffer 4 des Änderungsantrages muss berücksichtigt werden, dass dieses – je nach der Sachlage und Ausgestaltung im Einzelfall – u. U. auch als Versammlung i. S. d. Art. 2 BayVersG (Bayerisches Versammlungsgesetz) eingeschätzt werden kann und es damit bei der Zuständigkeit der Versammlungsbehörde und den entsprechenden Auflagen zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbleiben würde, auf die der Grundstückseigentümer nicht „verzichten“ kann. So kann auch ein Protest- oder Klimacamp gemäß Art. 15 VersG / Art. 15 BayVersG in Umfang und zeitlicher Dauer aus Gründen der öffentlichen Sicherheit begrenzt und mit Auflagen versehen werden (siehe VGH Kassel, Beschluss vom 11.09.2020, Az.: 2 B 2254/20). Enthält eine Veranstaltung sowohl Elemente, die auf Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichtet sind, als auch solche, die diesem Zweck nicht zugerechnet werden können, so ist das Gesamtgepräge ausschlaggebend (siehe zuletzt VG Augsburg, Urteil vom 06.11.2020, Az.: Au 8 K 20.1179 zum Klimacamp neben dem Augsburger Rathaus). Dabei wird es auf den Einzelfall ankommen, so dass über die Einordnung des im Änderungsantrag angestrebten Klimacamps keine Aussagen gemacht werden

können. Im Übrigen obliegt die Einschätzung diesbezüglich der örtlich zuständigen Versammlungsbehörde, hier dem Landratsamt München. Auch im Rahmen einer Veranstaltung wäre, je nach Ausgestaltung, zumindest das allgemeine Sicherheitsrecht zu beachten und würde ggf. durch die zuständige Behörde zu Auflagen und Beschränkungen führen.“

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass das Vermögen der Heiliggeistspital-Stiftung München sicher und wirtschaftlich zu verwalten ist (Art. 6 BayStG). Die Organe der Stiftung haben dies bei jeder Entscheidung zu berücksichtigen. Ziel des Einsatzes des Vermögens der Stiftung ist es, Erträge für die Erfüllung des Stiftungszwecks (Altenheim in München) zu generieren. Klimaschutzzwecke sind grundsätzlich nicht von der Satzung umfasst.

Ortsbegehung

Für die am 22.07.2021 vorgesehene Beschlussfassung wurden jeweils eine schriftliche Stellungnahme der Polizei und der Bürgerinitiativen (Anlagen 5 und 6) eingeholt und veröffentlicht. Eine darüber hinausgehende Befragung vor dem Sozialausschuss als Organ der Stiftung sowie eine Ortsbegehung wird als nicht notwendig angesehen.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Kreisverwaltungsreferat und dem Kommunalreferat abgestimmt.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Neufassung der Beschlussvorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war aufgrund umfangreicher verwaltungsinterner Abstimmungen nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, um der Vertagung aus der Sitzung des Sozialausschusses vom 22.07.2021 in die heutige Sitzung Rechnung zu tragen.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01538 von der Fraktion ÖDP / FW vom 11.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
2. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01553 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01554 von der Stadtratsfraktion DIE LINKE. / Die PARTEI vom 15.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Antrag Nr. 20-26 / A 01593 von Herrn StR Stefan Jagel, Frau StRin Marie Burneleit, Frau StRin Brigitte Wolf, Frau StRin Sonja Haider, Herrn StR Rudolf Schabl, Herrn StR Dirk Höpner, Herrn StR Hans-Peter Mehling, Frau StRin Nicola Holtmann vom 23.06.2021 vom 23.06.2021 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
5. Der abgeschlossene Pachtvertrag vom 11.06.2021, in dem die vertraulichen Passagen (Preiskalkulation) unkenntlich gemacht wurden, wird den einzelnen Mitgliedern des Sozialausschusses als Gremium der Stiftung in entsprechender Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayGO (Bayerische Gemeindeordnung) auf Anforderung zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt. Vorab wird den anfordernden Stadtratsmitgliedern eine entsprechende Vertraulichkeitserklärung zur Gegenzeichnung übersandt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Die Referentin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An das Kreisverwaltungsreferat, HA I/2

An das Kommunalreferat, Forstverwaltung

z.K.

Am

I.A.